

## **Vorsicht beim Ausfahren aus Einfahrten!**

### ***Wenn dabei etwas passiert, spricht das für Unachtsamkeit des Fahrers***

Der Mann fuhr mit seinem Wagen rückwärts aus einer Einfahrt heraus, über den Bürgersteig und dann schräg auf die Fahrbahn. Er peilte eine Doppelgarage an, die auf der anderen Seite der Straße lag. So weit kam er allerdings nicht - sein Wagen stieß mit einem anderen Fahrzeug zusammen. Der Mann verklagte dessen Fahrerin auf Schadenersatz.

Doch der Schuss ging nach hinten los: Am Ende wurde der Autofahrer selbst zur Kasse gebeten. Das Oberlandesgericht Saarbrücken verurteilte ihn, den Schaden der Autofahrerin voll zu ersetzen (3 U 117/02-16). Begründung: Wer aus einer Grundstückseinfahrt oder aus einem Fußgängerbereich ausfähre (bzw. vom Fahrbahnrand wegfahre), müsse sich vorher vergewissern, dass er niemanden gefährde.

Ereigne sich dabei ein Unfall ("Zusammenstoß mit dem fließenden Verkehr"), spreche dies nach der Lebenserfahrung dafür, dass der Ausfahrende (bzw. der vom Fahrbahnrand Wegfahrende) nicht aufgepasst habe. Beweise für einen anderen ("untypischen") Verlauf des Unfalls habe der Autofahrer nicht vorgelegt.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/vorsicht-beim-ausfahren-aus-einfahrten>